## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern am Standort Freudenberg, Gemarkung: Freudenberg, Flur: 10, Flurstücke 18 und 74

- Aussetzen des Erörterungstermins -

Kreis Siegen-Wittgenstein Az.: 63.3-970.0004/16/1.6.2

Siegen, den 22.08.2020

Der vorgesehene <u>Erörterungstermin am Montag, den 31.08.2020 um 10.00 Uhr</u> im Ratssaal des Rathauses der Stadt Freudenberg, Mórer Platz 1 in 57258 Freudenberg zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern am Standort Freudenberg, Gemarkung: Freudenberg, Flur: 10, Flurstücke 18 und 74, <u>findet nicht statt</u>.

Im Rahmen der Einwendungen zum o.g. Verfahren wurden der hiesigen Genehmigungsbehörde sehr umfangreiche Unterlagen vorgelegt. Erst nach vollumfänglicher und abschließender Prüfung dieser Unterlagen kann entschieden werden, ob es gemäß § 16 der 9. BImSchV eines erneuten Erörterungstermins bedarf.

Nach § 17 der 9. BlmSchV kann die Genehmigungsbehörde einen bereits bekanntgegebenen Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Dies ist hier vorliegend gegeben. In diesem Falle sind Ort und Zeit eines eventuellen neuen Erörterungstermins zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen. Der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind von der Verlegung zu benachrichtigen. Dies kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob und ggfls. zu welchem Zeitpunkt ein weiterer Erörterungstermin im hier in Rede stehenden Verfahren stattfindet, wird entsprechend öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter <a href="https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen">https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen</a> sowie in den ortsüblichen Zeitungen und im zentralen UVP-Portal des Landes NRW unter <a href="https://www.uvp-verbund.de/nw">https://www.uvp-verbund.de/nw</a> bekannt gemacht.

Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat Im Auftrag

- Amt für Bauen und Immissionsschutz / Sachgebiet Immissionsschutz -Siegen, den 22.08.2020

gez. M. Becher